



Kurzinformation

Frage zur Normenhierarchie [REDACTED]

Die Fragen [REDACTED] zur Normenhierarchie werden vor dem Hintergrund einer **Entscheidung des moldauischen Verfassungsgerichts** aus dem Jahr 2013 gestellt. In dieser Entscheidung wurde der moldauischen **Unabhängigkeitserklärung** vom 27. August 1991 in Bezug auf die offizielle **Landessprache Verfassungsrang** beigemessen und gegenüber der anderslautenden Regelung in der moldauischen Verfassung vom 29. Juli 1994 **Vorrang** eingeräumt. Für [REDACTED] ist nun von Interesse, wie vergleichbare Fälle nach deutschem Recht behandelt werden.

Ein vergleichbarer Normenkonflikt zwischen Unabhängigkeitserklärung und Verfassung (Grundgesetz) stellt sich nach deutschem Verfassungsrecht schon mangels Unabhängigkeitserklärung nicht. Darüber hinaus können nur solche Rechtsnormen **Verfassungsrang** haben, die sich aus den Verfassungsbestimmungen des **Grundgesetzes** selbst ableiten lassen. In diesem Sinne bedürfen auch **Änderungen der Verfassung** einer ausdrücklichen Änderung oder Ergänzung des **Wortlauts** des Grundgesetzes. Dazu heißt es in Artikel 79 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz: „Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.“ Der verfassungsändernde Gesetzgeber unterliegt darüber hinaus materiellrechtlichen Schranken. Nach **Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz** dürfen Änderungen der Verfassung „die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze“ nicht berühren. Die Vorschrift des Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz legt damit einen **unabänderlichen verfassungsrechtlichen Kernbestand** fest, zu dem u.a. die **Menschenwürdegarantie** aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz zählt. Im Übrigen besteht zwischen den Normen der Verfassung kein Rangverhältnis. Soweit Konflikte zwischen Verfassungsnormen und einfachgesetzlichen Normen des Bundes oder der Länder auftreten, kommt den Verfassungsnormen Vorrang zu. Besonderheiten gelten bei Konflikten zwischen dem nationalen Recht und dem Recht der Europäischen Union.

Ende der Bearbeitung